



By Professor Nigel Lowe, Sarah Armstrong und Anest Mathias\*  
Zentrum für *International Family Law Studies*, Cardiff Law School, Wales, Großbritannien (UK).

## 1. ALLGEMEINE HINTERGRUNDSINFORMATIONEN

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, der sich aus 16 Ländern (d.h. regionalen Einzelstaaten) zusammensetzt. Jedes dieser Länder hat ein gewähltes Parlament (das seine eigene Regierung wählt) und sein eigenes unabhängiges Gerichtswesen.<sup>1</sup> Es hat ein zivilrechtliches Rechtssystem. Die Hauptkriterien des Familienrechtes, einschließlich der die rechtliche Stellung von Kindern regeln, basieren auf den Bestimmungen der deutschen Verfassung (das Grundgesetz). Diese Bestimmungen sind für das Parlament und die Gerichte bindend und haben Vorrang vor internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Haager Konvention von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.<sup>2</sup> Die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckungsfragen in Deutschland als auch in anderen EU Staaten<sup>3</sup>, wurden durch die Brüsseler Vorschrift<sup>4</sup> II, die am 1. März 2001 in Kraft trat und Priorität über deutsche Gesetzgebung hat, kompliziert.

### 1.1 DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION

Vorausgesetzt, dass die Konvention selbstaussührend ist (wie bei den meisten Haager Konventionen, einschließlich der Haager Konvention von 1980), ist es in Deutschland nicht notwendig, sie Wort für Wort in ein nationales Gesetz einzubinden. Es genügt, dass ein Gesetz verabschiedet wird, das die Konvention formell anerkennt, vorbehaltlich bestehender Vorbehalte. Es ist jedoch notwendig, dass spezielle Gesetzgebung zur Schaffung der erforderlichen kompetenten Behörden aufgrund einer Konvention angenommen wird.

\* Wir danken insbesondere Mariama Diallo, *Permanent Bureau, Hague Conference on Private International Law*; Jan MacLean, Deutsche Zentralbehörde; Barbara Schuck, Deutsche Zentralbehörde; Satish Sule, *Cardiff Law School*; Wolfgang Weitzel, Deutsche Zentralbehörde; und Hans-Michael Veith, Leiter der Deutschen Zentralbehörde, für ihre Beiträge zu diesem Bericht.

<sup>1</sup> Siehe Foster: *German Legal System and Laws* (2. Ausg.) Seiten 31 und 36-37 und dort zitierte Quellen.

<sup>2</sup> Artikel 1 der Verfassung und siehe z.B. Wolfe "A Tale of Two States: Successes and Failures of the 1980 Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction in the United States and Germany" (2000) 33 NYU J Int'l L & Pol. 285, S. 308.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von Dänemark, das an dieser Regelung nicht teilnimmt.

<sup>4</sup> *Council Regulation (EC) No. 1347/2000* vom 28. Mai 2000 über Zuständigkeit und Anerkennung von Vollstreckungsurteilen in Ehesachen und in Sachen der elterlichen Verantwortung beider Eltern über die Kinder OJ No. L160, 30.6.2000, S. 19.

Offiziell wurde Deutschland in Bezug auf Entführung am 1. Dezember 1990<sup>5</sup> ein Vertragsland der Haager Konvention von 1980. Deutschland war das 16. Vertragsland (das 14., das ratifizierte, aber mit zwei anderen Ländern, Belize und Ungarn, die ebenfalls beitraten).

Die durchführende Gesetzgebung, das *Gesetz zur Durchführung der Haager Konvention vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und die Europäische Konvention vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung von Sorgerechtskonventionen und zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie anderer Gesetze)*, „SorgeRÜbkAG“, wurde am 5. April 1990 verabschiedet. Als Bundesgesetzgebung findet es in der gesamten Bundesrepublik Anwendung und folglich in beiden Teilen des ehemaligen West- und Ostdeutschlands, die im Oktober 1990 wiedervereinigt wurden (d.h. nachdem diese Gesetzgebung verabschiedet wurde, aber bevor sie in Kraft trat). Aus den schon genannten Gründen brauchte die durchführende Gesetzgebung den Text der Konvention nicht zu wiederholen, da sie durch die Genehmigung des Parlaments interne Geltung erhielt. Stattdessen enthält das Gesetz Regelungen zur Gründung und Regulierung der Zentralbehörde, bestimmt, welche Gerichte zuständig sind, setzt das Verfahren für eingehende Anträge fest und bestimmt das Verhältnis zwischen Konvention und Gerichten und Prozesskostenhilfe.

Das Gesetz von 1990 ist durch das Gesetz von 1999 (*Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach der Sorgerechtskonvention – Ausführungsgesetz*) ergänzt worden, das im April verabschiedet wurde und im Juli 1999 in Kraft trat. Das Gesetz beschränkt die Gerichte, die ermächtigt sind, Konventionsanträge zu hören.<sup>6</sup> Siehe dazu S. 5.

### 1.2 ANDERE VON DEUTSCHLAND AKZEPTIERTE VERTRAGSSTAATEN

Deutschland hat als Mitgliedsstaat der Haager Konferenz die Konvention ratifiziert und muss wie alle anderen Vertragsstaaten alle weiteren Ratifizierungen akzeptieren. Trotzdem können Nichtmitgliedstaaten gemäß Artikel 38 der Konvention beitreten, und die Vertragsländer sind nicht verpflichtet, den Beitritt anzunehmen. Die letzten von Deutschland angenommenen Beitritte waren Estland und Paraguay am 1. Dezember 2001.

Eine vollständige Liste der Staaten, in denen die Konvention mit Deutschland in Kraft ist, und die Daten des Inkrafttretens der Konvention mit den betreffenden Ländern finden Sie in Anhang 1.

---

<sup>5</sup> „Gesetz zur Haager Konvention über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 und zur Europäischen Konvention vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht über Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses“ vom 5. April 1990, BGBl. II (Bundesgesetzblatt Teil II) 1990, S. 206. Aufgrund dieses Gesetzes wurde Deutschland außerdem ein Vertragsstaat des Europäischen (oder Luxemburger) Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen von 1980.

<sup>6</sup> Die letzte Änderung vom 19. Februar 2001 dient der Durchführung der Brussels II Regulation.

### 1.3 BILATERALE ÜBEREINKOMMEN MIT NICHT-VERTRAGSSTAATEN

Deutschland hat mit Staaten, die der Haager Konvention nicht beigetreten sind, keine bilateralen Abkommen.<sup>7</sup> Die EU Mitgliedsstaaten erkunden aber die Möglichkeit, mit Staaten, die der Konvention nicht beigetreten sind, hauptsächlich in Nordafrika, Abkommen abzuschließen.

### 1.4 DIE KONVENTION FINDET KEINE ANWENDUNG AUF INTERNE ENTFÜHRUNGEN

Entführungen innerhalb Deutschlands werden durch § 1632 BGB geregelt.<sup>8</sup> Demgemäß schliesst das Sorgerecht über ein Kind das Recht ein, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es widerrechtlich vorenthält. Falls ein Elternteil das Sorgerecht über das Kind des anderen Elternteils bestreitet, entscheidet hierüber das örtliche Familiengericht. Das deutsche Familienrecht sieht kein summarisches Verfahren gemäß dem Rückgabeverfahren der Haager Konvention vor. Stattdessen überprüft der Richter vollständig jeden Sorgerechtsantrag und vernimmt auch das Kind. Es ist vorgeschlagen worden<sup>9</sup>, dass diese Praxis bei einheimischen Fällen dazu führen kann, dass die deutschen Gerichte eine gründlichere Überprüfung der Umstände in Konventionsfällen durchführen, als das in anderen Ländern<sup>10</sup> der Fall ist.

## 2. IN DER KONVENTION DESIGNIERTE VERWALTUNGS – UND RICHTSORGANE

### 2.1 ZENTRALBEHÖRDE

Die Durchführung der Aufgaben der Zentralbehörde nimmt gemäß § 1 des Durchführungsgesetzes von 1990 der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahr. Die Zentralbehörde hat keinen Auftrag, sich mit Nicht-Konventionsfällen zu befassen. Anfänglich befand sich das Amt des Bundesgerichtshofs, das als Zentralbehörde handelt, in Berlin. Im August 1999 zog es nach Bonn um. Die derzeitige Adresse ist:

<sup>7</sup> Vgl. Deutschlands Antwort auf den Fragebogen über die praktische Durchführung der Konvention und die Ansichten über eventuelle Empfehlungen, die vom *Permanent Bureau of the Hague Conference* vor der Vierten Sonderkommission verteilt wurden. (im folgenden „Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen“).

<sup>8</sup> Bürgerliches Gesetzbuch, 18. August 1896, Reichsgesetzblatt [RGBl.], 195, in letzter Fassung.

<sup>9</sup> Vgl. W. Gutdeutsch und J. Riech, Kindesentführung—ins Ausland verboten—im Inland erlaubt, 45 FamRZ 1488 (1998). Zitiert in *HAGUE CONVENTION ON INTERNATIONAL CHILD ABDUCTION*, geltendes Recht und institutioneller Rahmen innerhalb gewisser Konventionsstaaten. EIN BERICHT AN DAS KOMITEE ÜBER AUSLANDSBEZIEHUNGEN UNITED STATES SENATE VON DER LAW LIBRARY OF CONGRESS *One Hundred Sixth Congress Second Session* Oktober 2000 (im folgenden „*A Report to the Committee on Foreign Relations United States Senate*“). Unter: [http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=106\\_cong\\_co...:70663.wais](http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=106_cong_co...:70663.wais)

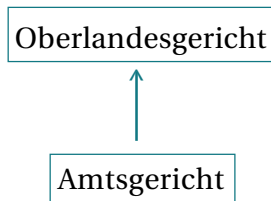
<sup>10</sup> Informationen in diesem Absatz lehnen sich sehr an *A Report to the Committee on Foreign Relations United States Senate*, op.cit., n. 9, an.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
– Zentrale Behörde –  
53094 Bonn  
Germany  
Tel: + 49 (228) 410 40  
Fax: + 49 (228) 410 5050  
Email: [sg41-42@bzt.bund.de](mailto:sg41-42@bzt.bund.de)  
Web site: <http://www.bundeszentralregister.de>

Seit seines Umzugs im Jahr 1999 (und auf Grund der hohen Priorität, zu der sich Deutschland in der Durchführung der Haager Konvention verpflichtet fühlt) wurde das Personal der Zentralbehörde erhöht. Ihr steht ein Referatsleiter vor (*Head of Section*). Es gibt zwei Referenten und eine Sachgebietsleiterin. Des Weiteren gibt es sieben Sachbearbeiter und eine Anzahl von Mitarbeitern der Geschäftsstelle und Kanzlei.

Die Zentralbehörde hat die Verantwortung, die Haager Entführungskonvention von 1980 und die Europäische Konvention<sup>11</sup> durchzusetzen. Sie hat auch die Verantwortung für die Durchsetzung des deutschen Auslandsunterhaltsgesetzes von 1986, für das sie ähnliche Funktionen als Zentralbehörde durchführt. Rund die Hälfte der Arbeit der Zentralbehörde dreht sich um Unterhaltsanträge.

## 2.2 GERICHTE UND RICHTER SIND BEFUGT, KONVENTIONSFÄLLE ZU HÖREN



Nach dem ersten Durchführungsgesetz 1990 (S. 5) war das erstinstanzliche Gericht mit einem Einzelrichter im Amtsgericht (wovon es rund 600 gibt) zuständig. Einige, aber nicht alle dieser Gerichte, verfügen über spezielle Familiengerichte, die in aller Wahrscheinlichkeit (aber nicht zwangsläufig) über Richter mit mehr Erfahrung verfügen. Berufungen wurden häufig beim Oberlandesgericht mit einer Jury von drei Richtern eingereicht. Bei der hohen Anzahl der teilnehmenden Gerichte war es kein Wunder, dass die Richter in der Regel keine Erfahrung mit Konventionsfällen besaßen. Auf Grund der von Lowe und Perry<sup>12</sup> durchgeführten Umfrage kam es selten vor, dass ein Amtsgericht mehr als einen Konventionsantrag hörte und beim Oberlandesgericht<sup>13</sup> war es sogar relativ ungewöhnlich. Vielleicht sollte bemerkt werden, dass das

---

<sup>11</sup> Die Europäische Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen, auch als die Luxemburg Konvention bekannt.

<sup>12</sup> Lowe, N. und Perry A. "The Operation of the Hague and European Conventions on International Child Abduction between England and Germany, Part II" [1998] IFL 52.

<sup>13</sup> Gemäß Lowe und Perry, a.a.O., hat gemäß der Analyse von deutschen Fällen mit Mitteilung an das *Permanent Bureau* zwischen 1993 und 1996 kein Oberlandesgericht mehr als drei Konventionsanträge angehört.

Gesetz von 1990 die Konventionsfälle auf zwei, anstatt der üblichen drei Gerichtsebenen beschränkte, indem vom Oberlandesgericht keine Revision zum Bundesgerichtshof, dem obersten Gericht in Zivil- und Strafsachen, zulässig ist.<sup>14</sup> Aber jeder Empfänger einer gerichtlichen Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung eine Verfassungsbeschwerde einreichen mit der Behauptung, dass die gerichtliche Verfügung seine/ihre Grundrechte unter der Verfassung verletzt. Obwohl jedes Jahr viele Klagen eingereicht werden, weist das Bundesverfassungsgericht<sup>15</sup> den größten Teil als unbegründet oder unzulässig ab.

In Anbetracht der Notwendigkeit, das System für die Behandlung von Haager Konventionsanträgen zu verbessern, wurde am 13. April 1999<sup>16</sup> ein Ergänzungsgesetz verabschiedet, das am 1. Juli 1999 in Kraft trat. Dieses Gesetz konzentrierte die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in nur 24 Familiengerichten (d.h. Amtsgerichten) und beschränkte auf ähnliche Art und Weise die Anzahl der Oberlandesgerichte, die für die Anhörung von Berufungen zuständig sind, auf 24. Die Amtsgerichte wurden auf Grund ihrer Lage in dem Bezirk, für den das Oberlandesgericht zuständig ist, ausgewählt. Alle designierten Amtsgerichte haben spezialisierte Familiengerichte.<sup>17</sup>

Wie Weitzel (ein früherer Referent der Zentralbehörde) erklärt hat<sup>18</sup>, „war es das Ziel dieser Zuständigkeitskonzentration, es den Gerichten, die für internationale Kindesentführungsfälle zuständig sind, leichter zu machen, ein tieferes Verständnis für diesen Bereich zu gewinnen und Erfahrungen zu sammeln. Im Gegensatz zu Großbritannien, wo die Zuständigkeit für Haager Konventionsfälle auf ein einziges Gericht beschränkt wurde, stellt diese neue Anordnung einen Kompromiss dar, der das Interesse der Bevölkerung wahrt, dass diese Prozesse soweit wie möglich in einem örtlichen Gericht durchgeführt werden“<sup>19</sup>.

Die Anzahl der für Rückgabefälle zuständigen Richter wurde nach der Reform im Jahr 1999 wesentlich reduziert. Trotz alledem nimmt man an, dass es gegenwärtig rund 200 zuständige Richter gibt<sup>20</sup>, aber man will auch diese Zahl reduzieren. Man denkt z.B. daran<sup>21</sup>, in größeren Gerichten Spezialeinheiten nur zur Anhörung von Entführungsfällen einzuführen.

<sup>14</sup> Vgl. § 8 (2) des Ausführungsgesetzes von 1990.

<sup>15</sup> In der Tat wird das Recht, eine verfassungsrechtliche Klage einzureichen, durch Art 93 (1), 4 (a) des Grundgesetzes garantiert. Hinsichtlich der die Konvention ergreifenden verfassungsmäßigen Gerichtsentscheidungen vergleiche Coester-Waltjen *“The Future of the Hague Child Abduction Convention: The Rise of Domestic and International Tensions – The European Perspective”* (2000) 33 NYU J Int’L & Pol. 59, SS. 60-74.

<sup>16</sup> Viz Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zur Sorgerechtskonvention, das das Gesetz von 1990, § 5 abänderte.

<sup>17</sup> Eine vollständige Liste der zuständigen Gerichte befindet sich in Anhang 2.

<sup>18</sup> In einer Untersuchung über die *“Description of the Procedure in Proceedings to the Hague Convention of 25 October 1980 on the Civil Aspects of International Child Abduction”* Deutsche Zentralbehörde, August 2000. (im folgenden *“Description of Procedure”*).

<sup>19</sup> Die Gerichtsbarkeit wird zum Zeitpunkt bestimmt, an dem der Antrag auf Rückgabe bei der Zentralbehörde eingeht. Sie wird durch einen nachfolgenden Antrag des entführenden Elternteils nicht beeinflusst.

<sup>20</sup> Vgl. Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n. 7.

<sup>21</sup> Vgl. *“The 1980 Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction: Failures and Successes in the German Practice”* (2000) 33 NYU J Int’L & Pol. 207, S. 211.

Es ist noch zu früh mit Sicherheit zu sagen, welchen etwaigen Einfluss diese Änderungen bewirkt haben, insbesondere seit andere Änderungen in der Praxis vor kurzem gemacht wurden (siehe unten). Es sollte jedoch hervorgehoben werden, dass Deutschland der erste Vertragsstaat ist, der in seinem Gerichtssystem zur Bearbeitung von Konventionsfällen Änderungen gemacht hat und der für andere Vertragsstaaten ein Katalysator sein wird, diesem Beispiel zu folgen.<sup>22</sup>

### 3. DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION – EINGEHENDE RÜCKFÜHRUNGSANTRÄGE

#### 3.1 AUFFINDEN DES KINDES

Infolge einer Gesetzesergänzung in Bezug auf die Bundeskriminalpolizei und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Kriminalpolizeisachen (BKA-Gesetz) kann der als Zentralbehörde handelnde Generalbundesanwalt in Bezug auf Anträge gemäß der Haager Konvention Informationen über den Aufenthaltsort eines widerrechtlich entfernten oder zurückgehaltenen Kindes entweder von der Bundeskriminalpolizei (*INTERPOL* Deutschland) oder von der Ortspolizei erhalten. Das deutsche Recht erleichtert die Verfolgung eines Entführers, da jede Person innerhalb von drei Wochen nach einem Umzug ihre Adressenänderung eintragen muss.<sup>23</sup> Gemäß Hutchinson, et al.<sup>24</sup>, ist die „Nichteintragung ein geringfügiges Vergehen und eine ausführlichere Ermittlung kann erforderlich sein“. Gemäß Lowe und Perry „wird allgemein angenommen, dass die Mittel der deutschen Zentralbehörde, entführte Kinder ausfindig zu machen, wirksam sind“<sup>25</sup>.

#### 3.2 VORGEHEN DER ZENTRALBEHÖRDE

Der Antrag wird nach Eingang überprüft, ob er die Grundvoraussetzungen für einen Antrag gemäß der Konvention erfüllt, insbesondere die Voraussetzungen unter Artikel 12 und 3. Manchmal ist es erforderlich, weitere Tatsachen klarzustellen oder weitere Unterlagen zu erhalten. Dieser Prüfungsvorgang dauerte früher mehrere Tage<sup>26</sup>, aber in einem Versuch, den Vorgang nach den Änderungen im Oktober 2000 zu beschleunigen, sind die Erkundungen der Zentralbehörde auf die wichtigsten Probleme beschränkt worden. So werden

---

<sup>22</sup> Frankreich verabschiedete im März 2002 Gesetzgebung, die die Anzahl der Gerichte, die Konventionsanträge hören dürfen, beschränkt. Darüber hinaus scheint Österreich derzeit aktiv daran zu denken, die Gerichte, die Konventionsanträge bearbeiten, auf weniger Gerichte zu beschränken. Dänemark und Portugal erwägen ähnlich aktiv die Gerichte zu beschränken, vgl. Bericht der Konferenz Nr. 5 der Vierten Haager Sonderkommission, März 2001.

<sup>23</sup> Meldebestimmungen werden von den Staaten reguliert und in Anlehnung an das Melderechtsrahmengesetz ausgeführt, das am 24. Juni 1994 wieder in Kraft gesetzt wurde, BGBl. I, 1430, in letzter Fassung. Vgl. *A Report to the Committee on Foreign Relations United States Senate*, op.cit., n. 9.

<sup>24</sup> Hutchinson, A.; Roberts, R. und Setright, H. *International Parental Child Abduction, Family Law* 1998, S. 100.

<sup>25</sup> Lowe und Perry, op.cit., n. 12, S. 53.

<sup>26</sup> Siehe a.a.O.



insbesondere keine weiteren Ermittlungen durchgeführt, auch nicht bei Einwendungen des Entführers.<sup>27</sup>

Sieht die Zentralbehörde nach ordnungsgemäßer Ermittlung die Bedingungen für ein Tätigwerden nicht als ausreichend an, kann sie den Antrag gemäß Artikel 27 zurückweisen. Normalerweise erlaubt § 4 der Durchführungsgesetzgebung von 1990, dass eine derartige Zurückweisung (die einen Verwaltungsakt darstellt) vor dem Oberlandesgericht in Karlsruhe (das höhere regionale Gericht, in dessen Bezirk das Hauptbüro des Generalbundesanwalts liegt) angefochten werden kann.

Bis 1996/7 waren Ablehnungen ungewöhnlich.<sup>28</sup> Aber 1999 wurden von 70 Rückgabeanträgen 10 (14%) abgelehnt, was etwas höher ist als der globale Durchschnitt von 11%.<sup>29</sup> Im Jahr 2000 gab es 6 Ablehnungen von 80 eingegangenen Fällen, ein Prozentsatz von 8%.<sup>30</sup> Wird ein Antrag nicht zurückgewiesen, werden Schritte unternommen, das Kind ausfindig zu machen. Es wird gesagt, dass die Zentralbehörde in einem solchen Fall eng mit der Polizei zusammenarbeitet.

Wird der Aufenthalt des Kindes ermittelt und unter der Voraussetzung, dass die Unterlagen mit begleitenden Übersetzungen vollständig sind (§ 2 der Durchführungsgesetzgebung von 1990 erfordert in Übereinstimmung mit Artikel 24 der Konvention, dass mit Ausnahme von außergewöhnlichen Umständen alle Dokumente von einer Übersetzung begleitet werden<sup>31</sup>) und eine Vorauszahlung der Anwaltskosten geleistet worden ist oder Dokumente bezüglich Prozesskostenhilfe eingereicht worden sind (siehe Hinweis auf S. 9), leitet die Zentralbehörde jetzt (d.h. von Oktober 2000 an) gleichzeitig ein Gerichtsverfahren ein und in entsprechenden Fällen (siehe folgenden Absatz) schreibt sie den Entführer mit der Forderung einer freiwilligen Herausgabe an. Vor Oktober 2000 war es üblich, den Entführer zuerst anzuschreiben und das Gerichtsverfahren erst nach Ablauf von zwei Wochen einzuleiten.<sup>32</sup> Um das Verfahren zu beschleunigen, werden jetzt beide Handlungen gleichzeitig vorgenommen.<sup>33</sup>

<sup>27</sup> Vor Oktober 2000 führte die Zentralbehörde, wenn ein Entführer in Deutschland wohnte und gegen eine Rückgabe Einwand erhob, weitere Ermittlungen des anfordernden Staates durch; jetzt sind diese Ermittlungen die Aufgabe des Gerichts. Siehe z.B. die Präsentation des deutschen Teams im *International Centre for Missing & Exploited Children's Report and Recommendations to the Fourth Special Commission on The Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction, The Hague, März 2001, S. 7.* (im folgenden "The ICMEC Report").

<sup>28</sup> Gemäss Lowe und Perry, op.cit., n. 12, S. 56, n. 7, gab es nur zwei Ablehnungen. Lowe und Perry erklären auch, dass bis 1996/7 keine Berufung gegen eine Ablehnung erfolgreich war.

<sup>29</sup> Siehe *Preliminary Document No. 3 A Statistical Analysis of Applications made in 1999 under the Hague Convention of 25 October 1980 on the Civil Aspects of International Child Abduction* von Professor Nigel Lowe, Sarah Armstrong und Anest Mathias. Unter <http://www.hcch.net/lel/reports.28e.html>. (im folgenden "Preliminary Document No. 3"). Im Jahr 1998 wurden acht von 89 Rückgabeanträgen, 9%, abgelehnt.

<sup>30</sup> Informationen von der Deutschen Zentralbehörde, Juni 2002.

<sup>31</sup> Obwohl kein offizieller Vorbehalt gegen Artikel 24 eingelegt wurde, wird von den deutschen Behörden vermutet, dass es stillschweigend im ersten Absatz des Artikels beinhaltet ist, dass Anträge von deutschen Übersetzungen zu begleiten sind, siehe Wolfe, op.cit., n. 2, S. 320.

<sup>32</sup> Siehe z.B. Lowe und Perry, op.cit., n.12, S. 53.

<sup>33</sup> Siehe Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n 7. Siehe auch ein Papier von Weitzel, „Maßnahmen der deutschen Zentralbehörde zur Beschleunigung von eingehenden Verfahren nach der Haager Konvention über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980“ (August 2000). Dies ist eine von einer Anzahl Verfahrensreformen, die durch die deutsch-amerikanischen Verhandlungen angeregt wurden.

Das Schreiben an den Entführer erklärt, dass gemäß der Konvention von 1980 (die Hintergründe werden ebenfalls angegeben) ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist und dass, um Kosten zu vermeiden, der Empfänger entweder mit dem Kind an den normalen Wohnort des Kindes zurückkehrt oder das Kind an den Elternteil übergibt, der den Rückgabeantrag gestellt hat. Ein derartiges Schreiben wird nicht verschickt, wenn der zurückgebliebene Elternteil ausdrücklich darum bittet, dass es nicht verschickt wird oder wenn es ernste Gründe oder Befürchtungen gibt, dass der Entführer verschwinden oder fliehen kann<sup>34</sup> oder anderweitig dem Kind Schaden zufügen kann, wenn er von dem Rückgabeantrag Kenntnis erlangt.<sup>35</sup> Stimmt der Entführer einer freiwilligen Erledigung zu, werden die Gerichtsverfahren eingestellt, und es entstehen keine Kosten. Über die Erfolgsrate dieser Aufforderungsschreiben gibt es keine offiziellen Statistiken, aber gemäß der deutschen Antwort auf den Fragebogen in Vorbereitung der vierten Überprüfung wurde eine niedrige Erfolgsrate vermutet<sup>36</sup>, obwohl angenommen wurde, dass die neue Methode, gleichzeitig Gerichtsverfahren einzuleiten, dazu führen könnte, dass das Schreiben jetzt eine größere Wirkung hat.<sup>37</sup> Es ist aber zu früh zu beurteilen, ob diese Praxisänderung erfolgreich ist.

### 3.3 RECHTLICHE VERTRETUNG<sup>38</sup>

In den meisten Fällen leitet die Zentralbehörde die Gerichtsverfahren am für die Antragsteller zuständigen Amtsgericht ein. Gemäß § 3 (3) des Durchführungsgesetzes von 1990 ist die Zentralbehörde befugt, ohne schriftliche Zustimmung für den Antragsteller zu handeln, wenn ein Rückgabeantrag gestellt wird.<sup>39</sup> Ist ein Antragsteller in Deutschland anwaltlich vertreten, nimmt die Zentralbehörde nicht direkt teil. Es liegt dann im Ermessen des Anwalts des Antragstellers, nach Beratung mit der Zentralbehörde, wenn notwendig, die erforderlichen Anträge bei Gericht einzureichen. Der Antragsteller hat unter diesen Umständen die Anwalts- und Gerichtskosten direkt an den betreffenden Anwalt und das Gericht zu zahlen.

In den Fällen, in denen die Zentralbehörde die Verfahren einleitet, beauftragt sie einen Anwalt ihrer Wahl (zumeist einen erfahrenen Anwalt, der von einer Liste von 400 dieser Anwälte gewählt wird), den Antrag einzureichen und den Fall vor Gericht vorzutragen (die Zentralbehörde hat nicht genügend Personal, die Antragsteller selbst zu vertreten). In der Tat wird der Antragsteller durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (für die Zentralbehörde) vertreten, der wiederum von einem von ihm ernannten Anwalt vertreten wird.

<sup>34</sup> Um weitere Verbringungen zu verhindern, können Anträge auf Ausreiseverbot gestellt werden.

<sup>35</sup> Vgl. Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n. 7, und Weitzel, op.cit., n. 33.

<sup>36</sup> A.a.O. Lowe und Perry, op.cit., n. 12, S. 53, kamen zu dem Schluss, dass unter dem ehemaligen System der Brief eine freiwillige Rückgabe in rund 10% der Fälle bewirkte. Es sollte bemerkt werden, dass im Jahr 1999 16% der Rückgabeanträge, die in Deutschland gestellt wurden, zu einer freiwilligen Rückgabe führten, obwohl keineswegs alle diese Rückgaben durch einen Brief erwirkt wurden.

<sup>37</sup> Wenn die schottische Erfahrung, wo ein ähnliches System Anwendung findet wie das neu eingeführte System in Deutschland, ein Richtsystem ist, dann scheint diese Hypothese gut begründet zu sein.

<sup>38</sup> Folgendes lehnt sich zum Teil an Weitzel, op.cit., n. 33 an.

<sup>39</sup> Vgl. für Anträge auf persönlichen Zugang. Siehe unter 4.1/4.2.



Die Zentralbehörde stellt dem Anwalt alle notwendigen Informationen und Dokumente sowie Hinweise auf eventuelle Gerichtsentscheidungen zur Verfügung, die für den Prozess von Hilfe sein können. Der Anwalt der Zentralbehörde informiert dann seinerseits die Zentralbehörde über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens.

Die Durchführung des Gerichtsverfahrens wird dem entsprechenden Gericht überlassen. Aber das Gericht stellt den formellen Rückgabeantrag gemäß der Haager Konvention der Gegenpartei zu.

### 3.4 KOSTEN UND PROZESSKOSTENHILFE

Gemäß Artikel 42 der Konvention hat Deutschland einen Vorbehalt gemäß Artikel 26 in Bezug auf die Zahlung der Kosten der Anträge gemacht.<sup>40</sup> Aber Antragsteller und Antragsgegner haben das Recht, um Prozesskostenhilfe wie jede einheimische Prozesspartei nachzusuchen (§ 13 der Durchführungsgesetzgebung von 1990). Die Berechtigung zur Prozesskostenhilfe ist von den üblichen Kriterien über finanzielle Mittel abhängig (die jährlich vom Bundesjustizministerium revidiert werden)<sup>41</sup> und die Berechtigung wird daraufhin überprüft, ob der Antragsteller einen guten Fall für Prozesskostenhilfe vorgetragen hat.<sup>42</sup> Anders als im englischen System wird die Berechtigung auf Prozesskostenhilfe vom Gericht bestimmt.<sup>43</sup> Die Zentralbehörde übersendet die ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulare und Belege zusammen mit deutschen Übersetzungen an das betreffende Gericht. Gedruckte Formulare und begleitende Erklärungen, die auf Englisch und Deutsch zur Verfügung stehen, können von der deutschen Zentralbehörde angefordert werden, wenn sie für den Antragsteller nicht von seiner Zentralbehörde erhältlich sind (sie sind auf jeden Fall von der Zentralbehörde in den USA erhältlich).<sup>44</sup>

In der Vergangenheit haben die deutschen Behörden keine Gerichtsverfahren in Fällen eingeleitet, in denen der Antragsteller behauptete, die Anwaltskosten nicht zahlen zu können bis das Gericht die Frage der Berechtigung auf Prozesskostenhilfe feststellte, ein Vorgang, der allein Wochen oder sogar Monate in Anspruch nehmen konnte.<sup>45</sup> Aber nach den im Oktober 2000 eingeführten Änderungen, die den Vorgang beschleunigen sollen, verlangt die Zentralbehörde nicht mehr, dass die Frage der Prozesskostenhilfe im Voraus geklärt wird, sondern leitet Rückgabeverfahren in dringenden Fällen ein, z.B. wenn die Frist

<sup>40</sup> Die durchführende Gesetzgebung von 1990 erlaubt einem Gericht ausdrücklich, Kostenerstattung für das Gerichtsverfahren vom Antragsteller zu fordern, vorausgesetzt, es wird nicht durch die Konvention selbst verboten. Siehe Wolfe, op.cit., n. 2, S. 321.

<sup>41</sup> Der gesetzliche Höchstbetrag für 1999 setzte ein monatliches Einkommen von DM 672 (ca. US \$420) für jede Partei fest. Siehe Prozesskostenhilfebekanntmachung 1999, 6. Juni 1999, BGBl. I, S. 1268. Siehe *A Report to the Committee on Foreign Relations United States Senate*, op.cit., n. 9.

<sup>42</sup> Obwohl das im ersten Anschein für den Antragsgegner als Nachteil erscheint, zieht das Gericht normalerweise bei Entscheidungen über Prozesshilfen nur die Argumente der Person in Betracht, die einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat. In anderen Worten, es werden in dieser Hinsicht keine verfrühten Entscheidungen getroffen.

<sup>43</sup> In Bezug auf Prozesskostenhilfe für Gerichtskosten gilt § 114 – 127, Zivilprozessordnung [ZPO], am 12. September 1950 wieder in Kraft getreten, BGBl. I, S. 533, letzte Fassung. Aus einem Bericht des Komitees für Auslandsbeziehungen, United States Senate, op.cit., n. 9.

<sup>44</sup> Siehe Weitzel, op.cit., n. 33.

<sup>45</sup> Siehe Lowe und Perry, op.cit, n. 12, S. 53.

gemäß Artikel 12 bevorsteht, und reicht gleichzeitig den Antrag auf Prozesskostenhilfe ein.<sup>46</sup> Jedoch bevor die Zentralbehörde vor den Gerichten etwas unternimmt, ist es erforderlich, dass entweder ein vollständig ausgefüllter Antrag eingereicht wird oder eine Vorauszahlung der Anwaltskosten geleistet wird.

Es ist aber schon seit langem üblich für die Zentralbehörde von denjenigen, die es vorziehen, keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen, Zahlung von €1.100 (früher DM 2.000) als Vorauszahlung<sup>47</sup> für die Anwaltskosten zu verlangen.<sup>48</sup> Wird eine Berufung eingereicht, wird eine weitere Vorauszahlung von meist nicht mehr als €500 (früher DM 1.000) verlangt. Bei Überzahlung wird der Mehrbetrag zurückgezahlt. Es ist darauf hingewiesen worden<sup>49</sup>, dass der Vorgang erheblich beschleunigt würde, wenn die anfordernde Zentralbehörde entweder die Anzahlung übertragen oder die Einreichung der Antragsunterlagen für Prozesskostenhilfe gleichzeitig mit den Schriftstücken zur Eröffnung der Verfahren übersenden würde.

### 3.5 GERICHTSVERFAHREN

Sobald der Antrag dem Gericht vorliegt, sind Verfahren und Prozessführung Aufgabe des Gerichts.<sup>50</sup> Hutchinson, et al., weisen darauf hin<sup>51</sup>, „dass es die Gewohnheit des Amtsgerichts ist, pünktlich zu verfahren, gewöhnlich innerhalb von einigen Tagen bis zu zwei Wochen“. Wo die Prozesskostenhilfe ungelöst ist, muss dieses Problem zunächst gelöst werden, ehe der Konventionsantrag gehört werden kann. Sobald der Antrag beim Gericht eingereicht wird, wird der Gegenpartei des Antrags eine Abschrift des Rückgabeantrags zugestellt mit der Aufforderung, innerhalb kurzer Zeit darauf zu antworten. Der Antragsgegner hat dann zu diesem Zeitpunkt einen eventuellen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Das Gericht setzt einen Gerichtstermin fest.

Wie Hutchinson, et al., bemerken<sup>52</sup>, sind Ermittlung und Verhandlung ein Untersuchungsverfahren<sup>53</sup>, wobei der Richter den Fall nach seinem Ermessen vorbereitet „indem er der Polizei und den Sozialdiensten die entsprechenden Anweisungen erteilt, Unterlagen anfordert und Zeugen vorlädt“. Obwohl ein Antrag im Prinzip allein aufgrund von schriftlichem Beweismaterial entschieden

<sup>46</sup> Siehe Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n. 7.

<sup>47</sup> Die Forderung, eine Anzahlung zu machen, stimmt nicht mit Artikel 22 überein, wo ausdrücklich verboten wird, dass ein Vertragsstaat von einem Antragsteller eine Sicherheitszahlung oder Kaution zur Einleitung des Verfahrens fordert. Siehe Wolfe, op.cit., n. 2, S. 321. Die Deutschen stehen aber auf dem Standpunkt, dass Artikel 22 nur die Zahlung von Gerichtskosten verbietet.

<sup>48</sup> Wie Hutchinson, et al., op.cit., n. 24, S. 101, bemerkte, sind Rechtskosten in Deutschland in der Tat niedriger als in einigen anderen Ländern. Bei dieser Standardvorauszahlung wird vorausgesetzt, dass die Anwälte normalerweise €300 (früher DM 600) für Beratung und €300 (früher DM 600) für Anwaltsgebühren erwarten. Privat bestellte Anwälte verlangen jedoch möglicherweise mehr. Siehe Wolfe, op.cit., n. 2, S. 322-323. Die Gebühren für Berufungen sind ebenfalls höher. Siehe Weitzel, op.cit., n. 33.

<sup>49</sup> Siehe Weitzel, op.cit., n. 33.

<sup>50</sup> Soweit bekannt, üben die Gerichte jetzt (d.h. seit Oktober 2000) eine strengere Überwachung über die Handhabung der Fälle aus.

<sup>51</sup> Hutchinson, et al., op.cit., n. 24, S. 101.

<sup>52</sup> A.a.O.

<sup>53</sup> Gemäß § 12 FGG (*Non-Contentious Matters Act*), das für die Verhandlungen in Den Haag und für inländische Kinderfälle maßgebend ist.

werden kann, vorausgesetzt, dass die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben worden ist<sup>54</sup>, ist es doch üblich, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, um die Anwälte persönlich zu hören und der Partei, die Einwendungen erhebt, die Anwesenheit zu erlauben und um dem Kind, falls es alt genug ist, und dem Antragsteller, falls er es wünscht und die Kosten dafür trägt, die Möglichkeit zu geben, zu erscheinen. Obwohl es nicht Zwang ist, ist es ratsam, dass die Antragsteller persönlich erscheinen<sup>55</sup> (wir haben inoffizielle Beweis gesammelt, dass das Unterlassen, persönlich zu erscheinen, als fehlendes Interesse interpretiert werden kann). Der Nachteil, persönlich zu erscheinen, ist, dass es zusätzliche Zeit und Kosten mit dem Antrag verbindet. Es ist auch üblich, dass das betreffende Kind erscheint. In dieser Hinsicht werden Konventionsanträge nicht anders behandelt wie einheimische Gerichtsverfahren. Gemäß dem Gesetz über nicht streitige Sachen (Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit-FGG) von 1898 in ergänzter Form müssen die Ansichten der Kinder berücksichtigt werden und es ist üblich, dass Kinder, sogar sehr junge Kinder, vor Gericht erscheinen.<sup>56</sup>

Die Entscheidung, ob das Kind bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein hat, wird durch das Gericht in seinem Ermessen entschieden. Die Anhörung eines Kindes kann z.B. zu Beweisaufnahmezwecken angeordnet werden, um die Sache im allgemeinen zu klären. Wird aber eine Feststellung notwendig, ob das Kind gegen die Rückgabe Einwendungen erhebt und damit gemäß Artikel 13 eine Weigerung zurückzukehren rechtfertigt, erfolgt die Feststellung normalerweise in Form einer persönlichen Anhörung des Kindes vor dem Richter.<sup>57</sup> In vielen Fällen wird der Jugendsozialarbeiter aufgefordert, einen Bericht einzureichen oder aber das Gericht ernennt einen Vormund für das Kind.<sup>58</sup> In Ausnahmefällen kann das Gericht ein Gutachten von einem Kinderpsychologen anfordern. Obwohl Deutschland kritisiert worden ist<sup>59</sup>, zu schnell bereit zu sein, die Rückgabe eines Kindes wegen Weigerung der Kinder abzulehnen, ist der „offizielle Grundsatz“<sup>60</sup>, dass:

„der Wille des Kindes nur dann beachtet wird, wenn das Urteilsvermögen des Kindes ausreichend gesund ist und das Gericht entschieden hat, dass der Wille des Kindes ohne ungebührliche Beeinflussung gebildet worden ist. Wenn sich das Kind unter Beachtung dieser Kriterien sehr dagegen wehrt, zurückgeführt zu werden, kann eine Rückgabe ausgeschlossen werden. Der Grundsatz, der für die richterliche Entscheidung gilt, ist, dass der frühere Zustand in Bezug auf das Personensorgerecht wieder hergestellt wird“.

Diese Position wird durch die Analyse des Ausgangs von Rückgabeanträgen, die 1999<sup>61</sup> in Deutschland gestellt wurden, unterstützt. In der Analyse wird

<sup>54</sup> Siehe Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n. 7.

<sup>55</sup> Das ist die ausdrückliche Empfehlung von Hutchinson, et al., op.cit., n. 24, S. 101.

<sup>56</sup> Siehe Lowe und Perry, op.cit., n. 12, S. 54.

<sup>57</sup> Siehe Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n. 7.

<sup>58</sup> D.h. gemäß § 50 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit.

<sup>59</sup> Siehe z.B. den Bericht der US-Zentralbehörde „*Report on Compliance with the Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction*“, der dem Kongress im November 2000 vorgelegt wurde, unter: [http://www.travel.state.gov/2000\\_Hague\\_Compliance\\_Report.html](http://www.travel.state.gov/2000_Hague_Compliance_Report.html). Siehe auch Lowe und Perry, op.cit., n. 12, S. 55.

<sup>60</sup> Siehe Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen op.cit., n. 7.

<sup>61</sup> Siehe Vorläufige Urkunde Nr. 3, op.cit., n. 29, und siehe unter 7.

gezeigt, dass nur eine der insgesamt 13 Ablehnungen auf Einwand eines Kindes beruht (in diesem Fall im Alter zwischen 13 und 16 Jahren).

Es gibt keine formellen Beschränkungen in Bezug auf die Beweisaufnahme (z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, Informationen von Behörden, insbesondere des Jugendsozialamtes). Es gibt auch keine formellen Bestimmungen, die Fristen zu kürzen.<sup>62</sup> Trotzdem sind in der Praxis die mündlichen Verhandlungen im allgemeinen kurz.<sup>63</sup> Es können aber Verzögerungen auftreten, wenn Einwendungen gemäß Artikel 13 erhoben werden (was häufig vorkommt). Diese Einwendungen müssen vom Antragsgegner erhoben werden. Wenn die Verhandlung gut vorbereitet ist, kann eine Entscheidung nach einer Verhandlung getroffen werden. Es kann aber vorkommen, dass der Richter weitere Beweise verlangt, oder dass der Bericht eines Gutachters verlangt wird. In diesem Fall muss eine weitere Verhandlung anberaumt werden.<sup>64</sup>

Eine Entscheidung kann am Ende der mündlichen Verhandlung erlassen werden, oder in einer späteren Verhandlung, bei der die Parteien nicht anwesend zu sein brauchen, oder kann zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich erfolgen. In allen Fällen wird die Entscheidung den Prozessanwälten offiziell zugestellt.<sup>65</sup>

### 3.6 BERUFUNGEN

Es ist jeder Partei überlassen, Berufung gegen die Entscheidung des Amtsgerichts einzulegen. Bei einer Rückgabeanordnung kann eine Berufung nur von der Gegenpartei eingelegt werden, die sich der Rückgabe widersetzt, von dem mindestens 14 Jahre alten Kind oder von dem zuständigen Jugendamt. Wie schon erwähnt, Berufungen sind beim Oberlandesgericht für den Bezirk, in dem das Amtsgericht liegt, einzulegen (siehe Anhang 2). Das Berufungsrecht unterliegt strengen Fristen, d.h., eine schriftliche Klage muss beim Oberlandesgericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der erstinstanzlichen, gerichtlichen Verfügung eingereicht werden (siehe § 8 (2) Ausführungsgesetz von 1990). Die Frist für den Antragsteller beginnt mit Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder, falls er anwaltlich vertreten wird, mit der Zustellung an seinen Rechtsanwalt, oder, falls die Zentralbehörde in den Fall verwickelt ist, mit der Zustellung an den Anwalt, an den die Befugnis übertragen worden ist.

Diese strengen Fristen müssen beachtet werden und haben zu Problemen aufgrund der erneuten Vorauszahlung von €500 (früher DM 1.000), die von zahlenden Parteien geleistet werden muss, geführt.<sup>66</sup> Es gibt keine ausdrücklichen Beschränkungen für Berufungsgründe. Außerdem sind neue Tatsachen und Beweise zulässig. Es wird gesagt, dass in der Vergangenheit Berufungen häufig waren<sup>67</sup> (und wir haben Beweise dafür, dass die Zentralbehörde

<sup>62</sup> Siehe Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n. 7.

<sup>63</sup> Siehe Hutchinson, et al., op.cit., n. 24, S. 101.

<sup>64</sup> Siehe Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n. 7.

<sup>65</sup> Siehe Weitzel, op.cit., n. 33.

<sup>66</sup> Siehe Lowe und Perry, op.cit., n. 12, S. 53, wo auf einen Fall in Australien hingewiesen wird, wo das Geld nicht rechtzeitig freigegeben wurde.

<sup>67</sup> Siehe a.a.O., S. 54.

im allgemeinen auf Seiten des Antragstellers irrt und Berufung einlegt, wenn der Antragsteller es wünscht), aber aufgrund Analyse von Anträgen im Jahr 1999 wurde nur gegen 4 der 26 Gerichtsentscheidungen Berufung eingelegt.<sup>68</sup>

### 3.7 VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Gemeinsam mit anderen kontinentaleuropäischen Systemen kann die Vollstreckung von Entscheidungen in Deutschland problematisch sein. Nach der Darstellung von Weitzel<sup>69</sup>:

„ist die Vollstreckung immer schwierig und kann ein sehr in die Länge gezogenes Verfahren sein. Die Auferlegung von Vollstreckungsmaßnahmen kann wiederum durch Rechtsmittelverfahren angefochten werden, was in einigen Fällen wiederum zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens führen kann“.

Die Vollstreckung einer Rückgabeverfügung wird durch § 33 des Gesetzes für nicht streitige Verfahren geregelt. Es besteht einige Verwirrung darüber, welche Gerichte zur Vollstreckung der Verfügungen berechtigt sind. Einige Gerichte sind der Auffassung, dass die Vollstreckungsbefugnis nur erstinstanzlichen Gerichten zusteht (d.h., eine Rückgabeverfügung durch das Oberlandesgericht kann nur durch den Amtsrichter, der den Fall in erster Instanz gehört hat, vollstreckt werden). Einige Oberlandesgerichte argumentieren aber, dass es ihre Aufgabe ist, von ihnen angeordnete Verfügungen zu vollstrecken und nicht die der Amtsgerichte. Leider lässt der Wortlaut von § 33 diese Frage offen.

§ 8 (1), Satz 1 des Ausführungsgesetzes von 1990 legt fest, dass die Vollstreckungsmaßnahmen nur dann durchgeführt werden können, wenn die Verfügung rechtskräftig ist. Die Amtsgerichte können aber die sofortige Vollstreckung der Rückgabeverfügung anordnen auch wenn eine Berufung eingelegt wurde, § 8 (2), Satz 2 (es ist aber üblich, dass Verfügungen solange ausgesetzt werden, wie die Berufung anhängig ist). Aber gegen die sofortige Vollstreckung kann Berufung eingelegt werden.<sup>70</sup>

Die Strafmaßnahmen, die bei Nichteinhaltung<sup>71</sup> auferlegt werden können, sind die Verhängung einer Zwangsstrafe, vorausgesetzt, es ist ihr eine formelle Warnung vorausgegangen<sup>72</sup>; die Verhängung einer Zwanghaft bis zu sechs

<sup>68</sup> Siehe vorläufiges Dokument Nr. 3, op.cit., n. 29.

<sup>69</sup> Beschreibung des Verfahrens, op.cit., n. 18. Für einen Fall, der die Anwälte mit Schwierigkeiten konfrontierte, als sie die Rückgabeverfügung zwangsweise vollziehen wollten, vgl. eine Studie und Vortrag, „*Difficulties Encountered in Practice With Enforcing Return Orders*“, präsentiert von Werner Martens auf der *Anglo-German Judicial Conference in Dartington*, Devon, England im Mai 1997.

<sup>70</sup> Siehe Deutschlands Antwort auf den Haager Fragebogen, op.cit., n. 7, und Weitzel, op.cit., n. 33. Wir wurden über einen vor kurzem eingetretenen Fall unterrichtet, wo eine Berufung gegen eine sofortige Strafvollstreckungsentscheidung abgelehnt wurde, obwohl Berufung gegen die Rückgabeverfügung eingereicht wurde – was den Fall rechtskräftig entschied.

<sup>71</sup> Diese Vollstreckungsmaßnahmen haben mit der Missachtung des Gerichtssystems in einigen *Common Law* Ländern nichts gemeinsam und sollten nicht mit dieser andersartigen Methode der Vollstreckungsentscheidungen verwechselt werden.

<sup>72</sup> Die verlangte Strafe sollte sich nach dem Einkommen der Partei richten, darf aber • 26.565 (eh. DM 50.000) nicht übersteigen. Die Strafe kann wiederholt erhoben werden, muss aber immer im voraus angekündigt werden. Siehe *A Report to the Committee on Foreign Relations United States Senate*, op.cit., n. 9.



Monaten, vorausgesetzt, dass eine formelle Ermahnung erfolgte (§ 33 (1), (3) des Gesetzes über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit); Beistand des Vollstreckungsbeamten, um das Recht der Kinderrückgabe, wenn notwendig, zu erzwingen<sup>73</sup> und, sollte dem Vollstreckungsbeamten Widerstand geleistet werden, die Unterstützung der Polizei (§ 33 (2)).

Es wichtig zu wissen, dass die Auferlegung von Strafen oder Haft allein das Kind dem Antragsteller nicht zurückbringen, und der Beklagte muss nach sechs Monaten Haft freigelassen werden. Während dieser Zeit kann das Kind in Deutschland ansässig geworden sein.<sup>74</sup> Obwohl es bekannt ist, dass in Deutschland gegenwärtig ein chronischer Mangel an Vollstreckungsbeamten herrscht, konnten wir keinen Beweis dafür finden, dass dadurch die Vollstreckung einer Konventionsentscheidung verhindert oder verzögert wurde.

## 4. DURCHSETZUNG DER KONVENTION – EINGEHENDE ANTRÄGE AUF ZUGANG

### 4.1/4.2 VERFAHREN DER ZENTRALBEHÖRDE UND GERICHTSVERFAHREN

Zum größten Teil gilt das eben beschriebene System auch für Anträge auf persönlichen Zugang. Anträge sind an die Zentralbehörde in Bonn zu richten, und die gleichen Bedingungen treffen auf Vorauszahlungen oder Anträge auf Prozesskostenhilfe zu. Aber in den Fällen, in denen der Antragsteller behauptet, die Anwaltsgebühren bei Eröffnung des Verfahrens nicht zahlen zu können, fordert die deutsche Zentralbehörde das Gericht auf, die Sache nur einzuleiten, falls dem Antragsteller Prozesskostenhilfe gewährt worden ist.

Gemäß der Antwort der deutschen Behörde auf den Haager Fragebogen<sup>75</sup>, fordert die Zentralbehörde den Antragsteller auf, seine oder ihre Vorstellung von der Art des persönlichen Zugangs anzugeben. Die Vorstellung oder der Vorschlag wird dann durch ein zuständiges Jugendamt an den Antragsgegner weitergeleitet. Ein Versuch wird dann unternommen, zwischen den Parteien eine Einigung zu erzielen. Bleibt der Versuch erfolglos, kann die Zentralbehörde einen Anwalt für den Antragsteller beauftragen (im Gegensatz zu Rückgabeanträgen ist dazu die schriftliche Zustimmung der Antragsteller erforderlich).<sup>76</sup> Wird Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen, beantragt die Zentralbehörde selbst das Gerichtsverfahren und beauftragt den Prozessanwalt, die Verhandlung zu führen. Der Anwalt hat die Zentralbehörde über den Fortschritt der Verhandlungen auf dem laufenden zu halten.

In den Fällen, in denen es angebracht erscheint, ein Kind und ein Elternteil vorsichtig einander näher zu bringen, oder wo überwachter Zugang erlaubt ist, sorgt das Jugendamt und notfalls ein psychologischer Berater für Unterstützung.

<sup>73</sup> Gewalt darf bei der Vollstreckung einer Zugangsentscheidung nicht ausgeübt werden. Siehe unter 4.3.

<sup>74</sup> Vgl. Präsentation des deutschen Teams in *The ICMEC Report*, op.cit., n. 27.

<sup>75</sup> A.a.O.

<sup>76</sup> Siehe Lowe und Perry, op.cit., n. 12, S. 54.

### 4.3 VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Im weiteren Sinn ist die Vollstreckungsmacht in Bezug auf die Entscheidungen über den persönlichen Zugang dieselbe wie die der Rückgabeentscheidungen, nur darf das Gericht im letzteren Fall keine physische Gewalt gegen das Kind anwenden, um eine Entscheidung über den persönlichen Zugang zu dem Kind zu vollstrecken.<sup>77</sup> In Fällen des persönlichen Zugangs werden zwangslose Vollstreckungsmittel vorgezogen, wie z.B. das Einschalten eines Jugendsozialarbeiters oder die Bestellung eines Sonderberaters für das Kind oder Schlichtung.<sup>78</sup>

## 5. DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION – AUSGEHENDE RÜCKGABEANTRÄGE

### 5.1 VERHINDERUNG DER ENTFERNUNG DES KINDES AUS DER ZUSTÄNDIGEN GERICHTSBARKEIT

#### 5.1.1 ZIVILRECHT

Die deutschen Behörden stellen grundsätzlich keinen Reisepass für das Kind aus, wenn nicht beide Eltern dazu ihre Zustimmung gegeben haben. Ein Kinderpass kann aber an den Elternteil mit Sorgerecht ausgestellt werden (nach deutschem Recht haben verheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht, das auch nach einer Scheidung oder Trennung bestehen bleibt, wenn nichts vom Gericht angeordnet worden ist). Dagegen haben unverheiratete Mütter das alleinige Sorgerecht (siehe Artikel 6 des Grundgesetzes und unter anderem §§ 1601, 1626, 1627 und 1671 und 1672 des BGB), aber nach einer Änderung der zutreffenden Bestimmungen ist es möglich, dass unverheirateten Paaren das gemeinsame Sorgerecht zugesprochen wird.

Um der Gefahr der Kindesverbringung aus dem Weg zu gehen, kann ein Kontaktelternteil oder ein Elternteil mit gemeinsamem Sorgerecht die Beschränkung oder Übergabe von Sorgerechten beim Amtsgericht beantragen und gleichzeitig einen Antrag auf Ausreiseverbot stellen, der das Verbringen des Kindes ins Ausland untersagt. Ein Ausreiseverbot kann durch eine vorläufige Verfügung schnell erreicht werden.

#### 5.1.2 STRAFRECHT

Die widerrechtliche Verbringung eines Kindes ist unter gewissen Umständen eine strafbare Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer vom Gericht verhängten Geldstrafe bestraft wird.<sup>79</sup> Kindesentführung wird generell nur strafrechtlich verfolgt, wenn der hinterbliebene Elternteil innerhalb von drei Monaten strafrechtliche Verfolgung beantragt. Der Staatsanwalt kann aber auf eigenen Antrag hin eine Strafanklage erheben, wenn

<sup>77</sup> § 33 (2) Satz 2 FGG. Wenn ein Kind aus diesem Grund sich weigert, einen Elternteil zu sehen, gibt es in der Praxis wenig, was dagegen getan werden kann.

<sup>78</sup> Siehe Reform des Familienrechts von 1998, FGG, letzte Fassung, vgl. 50, 52 und 52 (a). In *A Report to the Committee on Foreign Relations United States Senate*, op.cit., n. 9.

<sup>79</sup> Hutchinson, et al., op.cit., n. 24, S. 99.

er der Meinung ist, dass die Umstände des einzelnen Falles dies rechtfertigen. Obgleich die deutsche *INTERPOL* bei der Suche nach einem Kind eingeschaltet werden kann, müssen Auslandsanträge durch die für Zusammenarbeit bei Kriminalfällen verantwortlichen Behörden eingeleitet werden und nicht durch die deutsche Zentralbehörde, um sicherzustellen, dass sie anerkannt und vollstreckt werden können.

## **5.2 MAßNAHME DER ZENTRALBEHÖRDE**

Gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes von 1990 wurde der Zentralbehörde das Recht erteilt, in direkte Rechtsbeziehungen mit inländischen und ausländischen Behörden zu treten. Dementsprechend ist die Zentralbehörde auf Antrag bei Entführungen ins Ausland dazu berechtigt, Auslandsbehörden direkt anzusprechen. Die Deutsche Zentralbehörde tritt hauptsächlich als Vermittlerin zwischen dem Antragsteller und der ausländischen Zentralbehörde auf. In der Vergangenheit sind einige ausgehende Anträge von der deutschen Zentralbehörde gemäß Artikel 27 zurückgewiesen worden.

# **6. KENNTNIS DER KONVENTION**

## **6.1 AUSBILDUNG DER ZENTRALBEHÖRDEN, DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWÄLTE**

In Ausbildungsakademien für das Rechts- und Gerichtswesen – eine in Trier und die andere in Wustrau - werden hin und wieder Seminare über die Haager Entführungskonvention abgehalten.

Deutsche Vertreter nahmen an einer deutsch-englischen juristischen Konferenz im Mai 1997 in Dartington, England, über Familienrecht und Fragen der Auswirkung der internationalen Konvention auf Kinder teil. Diese Konferenz war speziell zur Diskussion von Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in Verbindung mit der Konvention von 1980 anberaumt worden. Es war der erste Rechtskongress über internationale Kindesentführung. Seitdem ist Deutschland ein Hauptteilnehmer an den in De Ruwenberg stattfindenden Konferenzen.

Mehrere Konferenzen zwischen Vertretern der deutschen und amerikanischen Zentralbehörde und dem deutschen Bundesministerium fanden seit dem Frühjahr 2000 statt, und sie finden weiterhin auf regelmäßiger Basis statt. Fachkonferenzen wurden auch zwischen den deutschen und französischen und den deutschen und italienischen Zentralbehörden abgehalten.

## **6.2 INFORMATIONEN AN UND UNTERSTÜTZUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Deutsche Zentralbehörde hat eine Informationsbroschüre über die Konvention erstellt, die auf Anfrage jedem zur Verfügung gestellt wird. Die Broschüre enthält die entsprechenden Anmeldeformulare und ist auf Deutsch erhältlich. Die Webseite für das Bonner Büro des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wird derzeit noch entwickelt. Sie wird alle Informationen über die Konvention enthalten, die zur Zeit in

gedruckter Fassung zur Verfügung stehen. Die Anmeldeformulare können heruntergeladen werden. Es gibt auch eine hilfreiche Webseite einer Organisation vermisster Kinder unter:

*<http://www.vaeterfuerkinder.org>*

Eine Fördergruppe in Deutschland, die von Interesse ist, ist die<sup>80</sup> Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen (IAF), eine nationale Organisation für binationale Ehen, Familien und Partnerschaften. Mit Hauptverwaltung in Frankfurt hat sie 45 regionale Gruppen. Die Gruppe kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

IAF – Verband bi-nationaler Familien und Partnerschaften  
Ludofusstrasse 2-4  
60487 Frankfurt  
Germany  
Tel: +49 69 707 5087 / 5088  
Fax: +49 69 707 5092

### **6.3 DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE PARLAMENTARISCHE SCHLICHTUNGSKOMMISSION**

Die deutsch-französische parlamentarische Schlichtungskommission ist eine vorübergehende Struktur zum Eingreifen in Fällen zwischen zwei Staaten. Da seit einigen Jahren Spannungen zwischen Deutschland und Frankreich in Bezug auf Kindesentführungen existieren, wurde die Schlichtungskommission 1998 gebildet. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, drei aus jedem Land. Die drei Parlamentarier in Deutschland sind Vertreter der regierenden Mehrheitspartei. Einer dieser Vertreter ist Mitglied des Europäischen Parlaments. Auf der französischen Seite vertritt ein Minister die Mehrheitspartei, ein Minister vertritt die Gegenpartei und ein Vertreter ist Mitglied des Europäischen Parlaments. Darüber hinaus wurde ein Verwaltungsbeamter (Richter) zum Generalsekretär für die französischen Abgeordneten bestellt.

Die Schlichtungskommission hat mehrere ad hoc Sitzungen einberufen, wovon die erste im Oktober 1999 in Luxemburg abgehalten wurde. Von Oktober 1999 bis November 2000 wurden sechs Sitzungen einberufen, und es wurde beschlossen, dass die Kommission auf regelmäßiger Basis zusammenkommt.<sup>81</sup> Die deutsche Seite der Kommission befasst sich zurzeit nur mit Schlichtung.<sup>82</sup> Aber die französischen Abgeordneten betrachten ihre Rolle als eine Doppelrolle: erstens, die Lösung von anhängigen Fällen durch einen Schlichtungsversuch und zweitens, aus den einzelnen Fallstudien Folgeschlüsse zu ziehen, um weitere Entführungen zu verhindern und um das zunehmende Phänomen der Kindesentführung zwischen zwei Staaten zu mildern.<sup>83</sup>

<sup>80</sup>Vgl. a.a.O., S. 102.

<sup>81</sup>Zwischenbericht der deutschen Parlamentsmitglieder der Verhandlungskommission, Frau Gebrardt, Frau Schwall-Duren und Herr Stockel, 8. März 2001. (im folgenden 'Deutscher Zwischenbericht').

<sup>82</sup>A.a.O.

<sup>83</sup>Zwischenbericht der französischen Parlamentsmitglieder der Verhandlungskommission, Mme Beres, Mme Dinah Dericke und Herr Cardo, 22. November 2000.

Beide Länder haben detaillierte Berichte über die Arbeit der Kommission erstellt, die auf Deutsch und Französisch zur Verfügung stehen.<sup>84</sup> Ein gemeinsamer Bericht wird ebenfalls entworfen.<sup>85</sup> In den deutschen und französischen Berichten werden eine Anzahl von Vorschlägen und Empfehlungen gemacht.

Die Kommission hat bislang 39 Fälle bearbeitet, davon 24% mit einem positiven Resultat. Zwei der 39 Fälle kamen aus Deutschland und die übrigen 37 aus Frankreich. In 32 Fällen war der Vater der zurückgelassene Elternteil und in drei Fällen die Mutter. In den übrigen zwei Fällen wurden die Kinder von den Großeltern entführt.<sup>86</sup>

## 7. DIE KONVENTION IN DER PRAXIS – EINE STATISTISCHE ANALYSE DER ANTRÄGE IN 1999<sup>87</sup>

Gemäß der Untersuchung der in 1999 eingegangenen Fälle stand Deutschland als Gerichtsbarkeit in der Bearbeitung von Anträgen durch die Zentralbehörde an dritter Stelle.<sup>88</sup>

Eingehende Rückgabanträge	70
Ausgehende Rückgabanträge	103
Eingehende Zuganganträge	24
Ausgehende Zuganganträge	13
<b>Anträge insgesamt</b>	<b>210</b>

### 7.1 EINGEHENDE RÜCKGABEANTRÄGE

Bevor wir auf diese Analyse eingehen, muss hervorgehoben werden, dass die Anträge für die Gerichtsverfahren vor Juli 1999 und vor der Reform eingereicht wurden und sich auf nur 24 erstinstanzliche Gerichte konzentrierten und deshalb möglicherweise von unerfahrenen Richtern bearbeitet wurden, was u.U. für das Ergebnis verantwortlich gewesen sein kann. Außerdem wurden alle Anträge vor der oben genannten Verfahrensreform im Oktober 2000, die sich hauptsächlich auf eine Beschleunigung des Verfahrens konzentrierte, eingereicht.

<sup>84</sup> Siehe Deutscher Zwischenbericht, op.cit., n. 81, und a.a.O.

<sup>85</sup> Konferenz mit Herr Mancini, General Secretary der französischen Verhandlungskommission und Magistrat verantwortlich für die *Mission d'Aide à la Mediation pour les Familles*, November 2001.

<sup>86</sup> A.a.O.

<sup>87</sup> Vorläufige Urkunde Nr. 3, op.cit., n. 29. Insgesamt wurden 210 neue Fälle von der deutschen Zentralbehörde behandelt, was etwas weniger war als die in 1998 behandelten 222 Fälle.

<sup>88</sup> Nur die USA und England und Wales erhielten mehr Fälle in dem Jahr. Die Zahlen für 1998 waren ähnlich, wobei Deutschland 89 eingehende Rückgabanträge erhielt und 31 eingehende Zuganganträge und Deutschland 84 ausgehende Rückgabanträge und 18 ausgehende Zuganganträge stellte.



## 7.1.1 DIE VERTRAGSSTAATEN, DIE ANTRÄGE EINREICHTEN

Ersuchende Länder		
	Anzahl der Anträge	Prozent
USA	24	34
UK-England und Wales	11	16
Frankreich	6	9
Italien	4	6
Portugal	3	4
Südafrika	3	4
Australien	2	3
Kanada	2	3
Israel	2	3
Norwegen	2	3
Österreich	1	1
Tschechische Republik	1	1
Dänemark	1	1
Niederlande	1	1
Spanien	1	1
Venezuela	1	1
Ungarn	1	1
Malta	1	1
Monaco	1	1
Polen	1	1
Uruguay	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>70</b>	<b>~100</b>

Die Hälfte der Rückgabeanträge wurden von den beiden meistbeschäftigten Zentralbehörden bearbeitet, nämlich USA und England und Wales, wobei die USA allein einen auffallend hohen Prozentsatz von 34% einnimmt. Es ist wahrscheinlich, dass diese Zahlen auf die in Deutschland stationierten amerikanischen und englischen Streitkräfte zurückzuführen sind. Die nächsthöchste Anzahl von Anträgen kam aus den europäischen Ländern, nämlich Frankreich und Italien.<sup>89</sup>

## 7.1.2 DIE ERGEBNISSE DER ANTRÄGE

Ergebnis der Anträge		
	Anzahl	Prozent
Ablehnung	10	14
Freiwillige Rückgabe	11	16
Gerichtliche Rückgabe	13	19
Gerichtliche Ablehnung	13	19
Zurücknahme	14	20
Noch anhängig	3	4
Sonstiges	6	9
<b>Insgesamt</b>	<b>70</b>	<b>~100</b>

<sup>89</sup> Anträge gingen aus Malta und Uruguay ein, obwohl die Konvention zwischen Deutschland und diesen Ländern in 1999 nicht in Kraft war.

Was bei diesen Ergebnissen sofort auffällt ist, dass insgesamt nur 35% der Anträge mit der freiwilligen oder durch das Gericht angeordneten Rückgabe endeten (obwohl der persönliche Zugang in weiteren 4% entweder angeordnet oder vereinbart wurde). Das ist wesentlich niedriger als der globale Durchschnitt von 50% für das entsprechende Jahr. Werden die Gerichtsergebnisse analysiert, kann man feststellen, dass 50% mit einer gerichtlich angeordneten Rückgabe und 50% mit einer gerichtlichen Ablehnung endeten, was wiederum negativ im Vergleich zum globalen Durchschnitt von 74% der gerichtlich angeordneten Rückgaben und 26% der gerichtlichen Ablehnungen ist. Verhältnismäßig ausgedrückt endeten 19% der Anträge 1999 mit einer gerichtlichen Ablehnung im Vergleich zu einem globalen Durchschnitt von 11%. In anderen Worten, egal wie man es analysiert, die gerichtliche Ablehnungsrate in Deutschland im Vergleich zum globalen Durchschnitt scheint hoch zu sein. Darüber hinaus entspricht die Ablehnungsrate ähnlichen Feststellungen in den Jahren 1995 und 1996.<sup>90</sup>

Obleich die obige Analyse Zündstoff für die Kritiker der deutschen Leistung unter der Konvention<sup>91</sup> bietet, muss erneut darauf hingewiesen werden, dass die Fälle im Jahr 1999 zum größten Teil den Reformen vorangingen. Eine Überprüfung der 2000 eingegangenen Fälle zeigt, dass es acht gerichtliche Ablehnungen im Vergleich zu 20 gerichtlich angeordneten Rückgabeverfügungen und 16 freiwillige Rückgaben gab.<sup>92</sup>

Um auf die Ergebnisse von 1999 zurückzukommen, scheint es erwähnenswert, dass ein hoher Prozentsatz von Anträgen, 20% im Vergleich zum globalen Durchschnitt von 14%, zurückgenommen wurden und weitere 14% im Vergleich zu einem globalen Durchschnitt von 11% abgelehnt wurden.<sup>93</sup>

### 7.1.3 DIE ZEIT ZWISCHEN ANTRAGSTELLUNG UND ABSCHLUSS

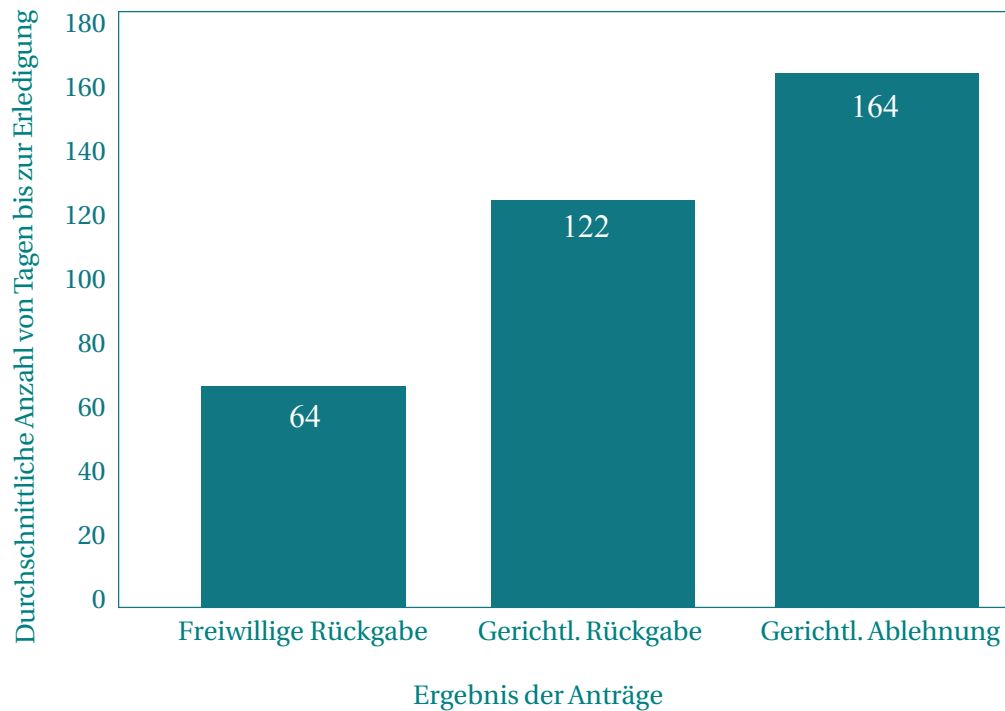
Insgesamt gesehen ist die Zeit bis zum Abschluss positiv im Vergleich zum globalen Durchschnitt. Freiwillige Rückgaben wurden durchschnittlich innerhalb von 64 Tagen erzielt, was schneller war als der globale Durchschnitt von 84 Tagen, wohingegen gerichtliche Entscheidungen etwas länger brauchten, 122 Tage für eine gerichtlich angeordnete Rückgabe und 164 Tage für eine gerichtlich angeordnete Ablehnung im Vergleich zu einem globalen Durchschnitt von 107

<sup>90</sup> Siehe Lowe und Perry, op.cit., n. 12, S. 52 und 53. Gemäß der Zahlen von 1998, die dem *Permanent Bureau* von der deutschen Zentralbehörde mitgeteilt wurden, endeten 14 der 89 Rückgabeanträge, 16%, in einer gerichtlichen Ablehnung. Aber 23, 26%, endeten in einer gerichtlichen Rückführung. Nach einer Analyse der Gerichtsergebnisse endeten 62% in Rückgabe und 38% in Ablehnung. Insgesamt 39, 44%, endeten in Rückführung des Kindes, entweder freiwillig oder durch Gerichtsanordnung. In anderen Worten, die Fälle in 1998 zeigen ein optimistischeres Bild als die Fälle in 1999.

<sup>91</sup> Siehe Berichte unter 8, Schlussfolgerungen.

<sup>92</sup> Informationen von der deutschen Zentralbehörde, Juni 2002.

<sup>93</sup> Gemäß der Zahlen in 1998 wurden nur 8% der Anträge zurückgezogen und 9% abgelehnt (aber mit weiteren 6% von Kindern, die nicht gefunden werden konnten). Im Jahr 2000 wurden 13 Anträge, 16%, zurückgezogen.



bzw. 147 Tagen.<sup>94</sup> Es kann aber erwartet werden, dass nach den im Oktober 2000 eingeführten Verfahrensreformen die Bearbeitung von Anträgen schneller gehen wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Mindestanzahl und die höchste Anzahl von Tagen bis zum Abschluss in jedem der drei Fälle. Sie gibt auch die Durchschnittsanzahl von Tagen an.

Anzahl der Tage bis zu einem endgültigen Ergebnis			
	Ergebnis des Antrags		
	Freiwillige Rückgabe	Gerichtliche Rückgabe	Gerichtliche Abweisung
Durchschnitt	64	122	164
Mittelwert	24	46	144
Minimum	7	1	31
Maximum	305	547	445
<b>Anzahl von Fällen</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>10</b>

<sup>94</sup> Darunter fallen in dieser Zeit Fälle gegen die Berufung eingelegt wurde. In Deutschland wurden vier Berufungsentscheidungen getroffen, zwei mit dem Resultat einer Rückführungsentscheidung, wozu durchschnittlich 110 Tage notwendig waren (gegenüber einem globalen Durchschnitt von 208 Tagen) und zwei endeten mit einer Ablehnung, wozu durchschnittlich 397 Tage notwendig waren (gegenüber einem globalen Durchschnitt von 176 Tagen).

## 7.2 EINGEHENDE ANTRÄGE AUF ZUGANG

### 7.2.1 VERTRAGSSTAATEN, DIE ANTRÄGE EINREICHTEN

Antragstellende Staaten		
	Anzahl der Anträge	Prozent
Italien	4	17
Frankreich	3	13
Spanien	3	13
UK-England und Wales	3	13
Dänemark	2	8
Portugal	2	8
USA	2	8
Tschechische Republik	1	4
Luxemburg	1	4
Schweiz	1	4
Ungarn	1	4
Polen	1	4
<b>Insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>100</b>

21% aller in Deutschland eingegangenen Anträge waren Anträge auf persönlichen Zugang im Vergleich zu 17% weltweit.

Deutschland erhielt die höchste Anzahl von Anträgen auf persönlichen Zugang aus Italien, und Italien erhielt dieselbe Anzahl von Anträgen auf Rückgabe. Obwohl die USA die größte Anzahl von Rückgabeanträgen einreichte, wurden relativ wenige Anträge auf Zugang eingereicht, 2% oder 8% aller eingegangenen Anträge.

### 7.2.2 ANTRAGSERGEBNISSE

Ergebnis der Anträge		
	Anzahl	Prozent
Ablehnung durch die Zentralbehörde	2	8
Freiwillig gewährter Zugang	2	8
Gerichtl. gewährter Zugang	4	17
Gerichtl. abgelehnter Zugang	2	8
Sonstige	1	4
Noch anhängig	2	8
Zurücknahmen	11	46
<b>Insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>~100</b>

Wenn man sich das allgemeine Muster der Rückgabeanträge ansieht, stellt man fest, dass nur sechs der 24 (25%) Anträge auf persönlichen Zugang erfolgreich mit dem Ergebnis enden, dass dem Antragsteller persönlicher Zugang zu den Kindern gewährt wird, entweder durch freiwillige Zustimmung oder durch gerichtliche Anordnung, was bedeutend unter dem globalen Durchschnitt von 43% liegt. Das erklärt sich zum großen Teil aus den wenigen Fällen, zwei aus 24 oder 8%, im Vergleich zu einem globalen Durchschnitt von 18%, die durch freiwillige Zustimmung erledigt wurden, anstatt einem bedeutenden Prozentsatz von Fällen, die vom Gericht abgelehnt wurden. Jedoch wurden zwei von sechs

bei Gericht eingereichten Fällen (33%) abgelehnt im Vergleich zu einem globalen Durchschnitt von 9% von Anträgen auf persönlichen Zugang, die durch eine gerichtliche Anordnung abgelehnt wurden.<sup>95</sup>

Bemerkenswert ist die hohe Anzahl der zurückgezogenen Fälle; 11 von 24 Anträgen (46%) im Vergleich zum globalen Durchschnitt von 26%.

### 7.2.3 DIE ZEIT ZWISCHEN ANTRAG UND ABSCHLUSS

Zeit bei einer gerichtlichen Entscheidung		
	Anzahl	Prozent
0-6 Wochen	1	17
6-12 Wochen	0	0
3-6 Monate	0	0
Mehr als 6 Monate	5	83
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>	<b>100</b>

Zeit bis zu einer freiwilligen Einigung		
	Anzahl	Prozent
0-6 Wochen	0	0
6-12 Wochen	0	0
3-6 Monate	1	50
Mehr als 6 Monate	1	50
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>100</b>

Die Anzahl von Fällen, in denen eine freiwillige Entscheidung erreicht wurde, ist, wie aus der zweiten Tabelle ersichtlich, zu klein, um daraus Schlüsse ziehen zu können. Global gesehen brauchten 42% der freiwilligen Entscheidungen über sechs Monate bis zum Abschluss.

Die erste Tabelle zeigt, dass fünf von sechs Fällen mehr als sechs Monate bis zu einer gerichtlichen Entscheidung brauchten. Dadurch wird klar, dass die Gerichte allgemein Schwierigkeiten haben, Anträge auf persönlichen Zugang schnell zum Abschluss zu bringen. 71% der globalen gerichtlichen Entscheidungen brauchten mehr als sechs Monate.

## 8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Deutschland wurde in der Vergangenheit sehr wegen seiner Durchführung der Haager Konvention kritisiert<sup>96</sup>, und es gab tatsächlich eine Anzahl von profilierten, berichtigten Entscheidungen.<sup>97</sup> Zwei vor kurzem erschienene

<sup>95</sup> Gemäß der Zahlen von 1998, die dem *Permanent Bureau* von der deutschen Zentralbehörde mitgeteilt wurden, wurden 10 der 31 Anträge (32%) mit entweder einem freiwilligen oder gerichtlich verfügten Zugang entschieden, wobei vier Anträge noch anhängig sind.

<sup>96</sup> Siehe z.B. Lowe und Perry "The Operation of the Hague and European Conventions on International Child Abduction between England and Germany, Teile I und II" [1998] IFL 8 und 52.

<sup>97</sup> Z.B. die Entscheidung in *Laylle-Volkman OLG Celle* vom 20. Oktober 1994 – 19 UF 134/94, Entscheidung des Nussair Amts G Köln, vom 15. Dezember 1995 – 25 WF 202/95; *OLG Köln*, Entscheidung vom 21. Oktober 1994-25 UF 240/93 (eingehend besprochen, z.B. von Lowe und Perry, a.a.O., S. 8).



Betrachtungen über die deutsche Durchsetzung bleiben kritisch. In ihrer Übersicht von 2000 über die Wirksamkeit der Konvention stellte die Zentralbehörde des Commonwealth von Australien<sup>98</sup> fest, dass das deutsche Rechtssystem in der Vergangenheit, d.h. vor der Änderungsgesetzgebung von 1999, mit durchschnittlichen Verzögerungen von sechs bis 12 Monaten langsam war. Außerdem betonen sie, dass nur zwei von 13 Anträgen von 1994 bis 1999 durch eine sofortige gerichtliche Rückgabe Verfügung beendet wurden. Dabei haben sich die Gerichte zu schnell auf die Begründungen des Sorgerechtsfalls gestützt und „zu viel Gewicht darauf gelegt, ob sich das Kind nach der Verbringung oder Zurückhaltung in der deutschen Gemeinde eingelebt hatte“<sup>99</sup>. Aber wie Australien bestätigt, ist bislang kein Fall nach der neuen Gerichtsstruktur behandelt worden.

Das fehlende Verständnis innerhalb des deutschen Gerichtswesens „mit einer skrupellos weiten Verwendung der Rückgabeausnahmen der Konvention“ wurde auch im „Bericht über die Befolgung der Haager Konvention über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“, der von der amerikanischen Zentralbehörde dem Kongress im November 2000 vorgelegt wurde, beanstandet. Es wurde ebenfalls beanstandet, dass in den deutschen Gerichten „den Wünschen der Kinder so jung wie fünf Jahre alt zu viel Beachtung geschenkt wurde“. Der Bericht bezieht sich auf die Schwierigkeiten der zurückgelassenen Eltern, wirksame Rechtsberatung zu erhalten.

Der *Congressional Report* von 2000 bezieht sich auch auf die binationale Arbeitsgruppe von Experten, die zwischen den USA und Deutschland eingerichtet wurde, um eine spezielle Liste von durchzuführenden Maßnahmen zu identifizieren, mit der Anmerkung, dass diese Entwicklungen „vielversprechend seien“. Jedoch klassifiziert der Bericht Deutschland als ein Land, das die Konvention in Erwartung eines konkreten Fortschrittes „nicht voll befolgt“. Der letzte Kongressbericht, der dem Kongress im Jahr 2001 vorgelegt wurde, hat Deutschland sogar zu einem „besorgniserregenden Land“ erhoben und stellte fest, „dass gute Fortschritte gemacht wurden“<sup>100</sup>.

Es muss erkannt werden, dass Deutschland, mehr als irgendein anderer Vertragsstaat, wesentliche Anstrengungen unternommen hat, die Systeme und Vorgänge zur Bearbeitung von Konventionsanträgen zu verbessern. Der Mitarbeiterstab der Zentralbehörde wurde erweitert, was die Bearbeitung von Anträgen verbessert haben dürfte.<sup>101</sup> Die Konzentration der Gerichtszuständigkeit auf 24 Gerichte zusammen mit einer besseren juristischen Ausbildung dürfte bedeuten, dass das Gerichtspersonal besser mit der Konvention vertraut ist. Diese Tatsache kann vielleicht noch mehr verbessert werden, wenn man, wie es derzeitig erwogen wird, die Anzahl der Richter, die befugt sind, Konventionsanträge zu hören, weiter begrenzt.

<sup>98</sup> „*International Child Abduction – A guide for parents and practitioners*“ (Commonwealth Attorney-General’s Department, Juni 2000).

<sup>99</sup> Vgl. die englische Erfahrung, wonach 10 der 33 in Deutschland eingereichten Fälle zwischen 1996 und 1999 in einer gerichtlichen Rückführung endeten, aber viel Zeit bis zur Entscheidung beanspruchten – im Durchschnitt 23 ½ Wochen im Vergleich zu 4 ½ Wochen für gerichtliche Rückführungen von England nach Deutschland (von den Behörden zusammengetragene Statistiken).

<sup>100</sup> Unter: [http://www.travel.state.gov/2001\\_Hague\\_Compliance\\_Report.html](http://www.travel.state.gov/2001_Hague_Compliance_Report.html)

<sup>101</sup> Obwohl, wie oben unter 2.1 ausgeführt, angenommen wird, dass rund die Hälfte der vom Personal der Zentralbehörde angewandten Zeit sich mit Fragen des Kindesunterhalts befasst.

Die verfahrensrechtliche Reform vom Oktober 2000 (d.h., die Beendigung der Praxis der Zentralbehörde, Ermittlungen in Fällen durchzuführen, in denen der Entführer eine Rückgabe ablehnt; die Einleitung von Gerichtsverfahren zur gleichen Zeit wie das Einreichen eines Antrages auf Prozesskostenhilfe und das Anschreiben des Entführers, um eine mögliche freiwillige Lösung zu erkunden) sollten den Vorgang bedeutend beschleunigen. Gemeinsam haben diese Reformen das Potential, eine dramatische Änderung der deutschen Leistung im Sinn der Konvention herbeizuführen, verbessert, obgleich es Zeit braucht, um ihre Auswirkungen zu beurteilen.

Natürlich ist kein System perfekt, und trotz der Reformen gibt es andere Bereiche, die einer Verbesserung bedürfen. Einer der Hauptbereiche ist der generell als schwach angesehene Vollstreckungsvorgang. Eine Verbesserung wäre, dem Gericht, das die Verfügung erlassen hat, die zu vollstrecken ist, die Vollstreckungsbefugnis zu erteilen und das Verfahren zu einem Nebenverfahren zu machen. Mit anderen Worten, es sollte nicht notwendig sein, ein neues Verfahren zur Vollstreckung einleiten zu müssen, insbesondere kein Verfahren, in dem der entscheidungserhebliche Sachverhalt der ersten Verfügung wieder neu eröffnet werden kann. Ein anderer Kernpunkt ist die Geschwindigkeit. Wie ein Kommentator betont hat<sup>102</sup>, sehen die Ausführungsgesetze von 1990 und 1999 kein spezielles Verfahren in Rückgabesachen vor und setzen keine bestimmten Fristen oder Zeitrahmen fest. Es wäre sicherlich von Vorteil, wenn spezielle Prozessfristen, Gerichtsentscheidungen, Berufungs- und Durchführungsfristen für eine Rückgabeeinrichtung festgesetzt würden.

## 9. ZUSAMMENFASSUNG DER ANLIEGEN

- Deutschland legte einen Vorbehalt hinsichtlich des Artikels 26 ein, und aus diesem Grund müssen Antragsteller ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe durch einheimische Verfahren einleiten.
- Es wird vermutet, dass gemäß Artikel 24 alle Anträge ins Deutsche zu übersetzen sind.
- Es wird behauptet, dass, wenn ein Antragsteller dem Gerichtsverfahren nicht beiwohnt, es als Zeichen fehlenden Interesses interpretiert werden kann.
- Strenge Zeitbegrenzungen bei Berufungen können Schwierigkeiten für die Antragsteller bedeuten, die ihren Anwälten eine Vorauszahlung zu zahlen haben.
- Es bestehen einige Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Verfügungen.
- Es besteht einige Verwirrung darüber, welche Gerichte Verfügungen vollstrecken können. Diese Angelegenheit wurde noch nicht durch § 33 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit geklärt.
- Fallanalysen im Jahr 1999 wiesen auf einen hohen Prozentsatz von gerichtlichen Ablehnungen der an Deutschland gerichteten Anträge hin.
- Anträge auf persönlichen Zugang werden in der Regel langsamer behandelt.
- Es bestehen keine bestimmten Fristen, um die Gerichtsverfahren zu beschleunigen.

<sup>102</sup> Siehe, op.cit., n. 21, S. 209. Siehe auch Bach "The Hague Child Abduction Convention in the practical dimension" – ein Papier, das auf der Anglo-German Judicial Conference in Dartington im Mai 1997 vorgetragen wurde und Lowe und Perry, op.cit., n. 96, S. 54.

## 10. ÜBERSICHT ÜBER ANGEMESSENE VERFAHRENSWEISEN

- In Antwort auf die Kritik und Schwierigkeiten hat Deutschland zwei größere Reformen seines Systems durchgeführt. Die erste Reform wurde im Juli 1999 durchgeführt und die zweite im Oktober 2000. Diese Reformen wirkten sich als Katalysatoren auf andere Länder aus.
- Neue Gesetzgebung, die am 1. Juli 1999 in Kraft trat, begrenzt die zuständige Gerichtsbarkeit für Konventionsfälle auf 24 erstinstanzliche Gerichte, alle mit einem besonderen Familiengericht, und auf 24 Berufungsgerichte.
- Ein im Oktober 2000 etabliertes Verfahren hat zum Ziel, das System zu beschleunigen.
- Um die Verfahren zu beschleunigen, werden Gerichtsverfahren gleichzeitig mit der Weiterleitung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe an die entsprechende Behörde eingeleitet.
- Gerichtsverfahren können gleichzeitig mit der an den Antragsgegner gerichteten schriftlichen Aufforderung zur freiwilligen Rückgabe eingeleitet werden.
- Die Haager Konvention sieht juristische Ausbildung vor. Die Zuständigkeit wurde auf rund 200 Richter beschränkt, und weitere Beschränkungen werden erörtert.
- Deutschland spielt eine aktive Rolle bei der Annahme von Beitritten.
- Eine deutsch-französische Kommission wurde zur Behandlung von schwierigen Fällen zwischen den beiden Staaten eingerichtet.
- Eine Reihe von Konferenzen zwischen den USA und Deutschland fanden statt, um Verbesserungen und schwierige Fälle zu diskutieren. Diese Konferenzen spielten eine bedeutende Rolle in der Verabschiedung der kürzlichen Gesetzgebungsreformen.
- Die Zentralbehörde ist gegenwärtig dabei, eine Webseite aufzubauen.
- Die Zentralbehörde ist mit einem guten Mitarbeiterstab besetzt und finanziell gut ausgestattet, obwohl sie sich nicht nur auf Konventionsangelegenheiten konzentriert.

## ANHANG 1

Die Konvention ist seit dem 1. Januar 2002 zwischen den folgenden 58 Vertragsstaaten und Deutschland in Kraft.

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Inkrafttreten</b>
ARGENTINIEN	1 JUNI 1991
AUSTRALIEN	1 DEZEMBER 1990
BAHAMAS	1 MAI 1994
BELARUS	1 FEBRUAR 1999
BELGIEN	1 MAI 1999
BELIZE	1 DEZEMBER 1990
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	1 DEZEMBER 1991
BURKINA FASO	1 JANUAR 1993
CHILE	1 JUNI 1995
CHINA-HONG KONG SPEZIELLE VERWALTUNGSREGION	1 SEPTEMBER 1997
CHINA-MACAU SPEZIELLE VERWALTUNGSREGION	1 MÄRZ 1999
DÄNEMARK	1 JULI 1991
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN	1 DEZEMBER 1991
EQUADOR	1 SEPTEMBER 1992
ESTLAND	1 DEZEMBER 2001
FINNLAND	1 AUGUST 1994
FRANKREICH	1 DEZEMBER 1990
GEORGIEN	1 MÄRZ 1998
GRIECHENLAND	1 JUNI 1993
HONDURAS	1 AUGUST 1994
IRLAND	1 OKTOBER 1991
ISLAND	1 APRIL 1997
ISRAEL	1 DEZEMBER 1991
ITALIEN	1 MAI 1995
JUGOSLAWIEN	1 DEZEMBER 1991
KANADA	1 DEZEMBER 1983
KOLUMBIEN	1 NOVEMBER 1996
KROATIEN	1 DEZEMBER 1991
LUXEMBURG	1 DEZEMBER 1990
MAURITIUS	1 DEZEMBER 1993
MEXIKO	1 FEBRUAR 1992
REPUBLIK MOLDAVIEN	1 MAI 2000
MONACO	1 JULI 1993
NIEDERLANDE	1 DEZEMBER 1990
NEUSEELAND	1 FEBRUAR 1992
NORWEGEN	1 DEZEMBER 1990
ÖSTERREICH	1 DEZEMBER 1990
PANAMA	1 JUNI 1995
PARAGUAY	1 DEZEMBER 2001
POLEN	1 FEBRUAR 1993
PORTUGAL	1 DEZEMBER 1990
RUMÄNIEN	1 JULI 1993
SAINT KITTS UND NEVIS	1 MAI 1995
SLOWAKEI	1 FEBRUAR 2001
SLOWENIEN	1 JUNI 1995
SÜDAFRIKA	1 FEBRUAR 1998

---

SPAANIEN	1 DEZEMBER 1990
SCHWEDEN	1 DEZEMBER 1990
SCHWEIZ	1 DEZEMBER 1990
TSCHECHISCHE REPUBLIK	1 MÄRZ 1998
TÜRKEI	1 AUGUST 2000
TURKMENIEN	1 AUGUST 1998
UNGARN	1 DEZEMBER 1990
URUGUAY	1 OKTOBER 2001
VENEZUELA	1 JANUAR 1997
VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND	1 DEZEMBER 1990
VEREINIGTES KÖNIGREICH-BERMUDA	1 MÄRZ 1999
VEREINIGTES KÖNIGREICH-CAYMAN ISLANDS	1 AUGUST 1998
VEREINIGTES KÖNIGREICH-FALKLAND ISLANDS	1 JUNI 1998
VEREINIGTES KÖNIGREICH-ISLE OF MAN	1 SEPTEMBER 1991
VEREINIGTES KÖNIGREICH-MONTSERRAT	1 MÄRZ 1999
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA	1 DEZEMBER 1990
ZIMBABWE	1 FEBRUAR 1997
ZYPERN	1 MAI 1995



## ANHANG 2

Zuständiges Gericht zur Anhörung von Anträgen nach den Reformen im Jahr 1999.

Bundesland (Region)	Amtsgericht (Gericht Erster Instanz)	Oberlandesgericht (Berufungsgericht)
Baden-Württemberg	Amtsgericht Karlsruhe - Familiengericht -	OLG Karlsruhe
	Amtsgericht Stuttgart - Familiengericht -	OLG Stuttgart
Bayern	Amtsgericht Bamberg - Familiengericht -	OLG Bamberg
	Amtsgericht München - Familiengericht -	OLG München
	Amtsgericht Nürnberg - Familiengericht -	OLG Nürnberg
Berlin	Amtsgericht Pankow/Weißensee - Familiengericht -	KG Berlin
Brandenburg	Amtsgericht Brandenburgh a. d. H. - Familiengericht -	Brandenburgisches OLG
Bremen	Amtsgericht Bremen - Familiengericht -	Hanseatisches OLG in Bremen
Hamburg	Amtsgericht Hamburg - Familiengericht -	Hanseatisches OLG Hamburg
Hessen	Amtsgericht Frankfurt a. M. - Familiengericht -	OLG Frankfurt a. M.
Mecklenburg- Vorpommern	Amtsgericht Rostock - Familiengericht -	OLG Rostock
Niedersachsen	Amtsgericht Braunschweig - Familiengericht -	OLG Braunschweig
	Amtsgericht Celle - Familiengericht -	OLG Celle
	Amtsgericht Oldenburg - Familiengericht -	OLG Oldenburg

Bundesland	Amtsgericht	Oberlandesgericht
Nordrhein-Westfalen	Amtsgericht Düsseldorf - Familiengericht -	OLG Düsseldorf
	Amtsgericht Hamm - Familiengericht -	OLG Hamm
	Amtsgericht Köln - Familiengericht -	OLG Köln
Rheinland-Pfalz	Amtsgericht Koblenz - Familiengericht -	OLG Koblenz
	Amtsgericht Zweibrücken - Familiengericht -	Pfälzisches OLG
Saarland	Amtsgericht Saarbrücken - Familiengericht -	Saarländisches OLG
Sachsen	Amtsgericht Dresden - Familiengericht -	OLG Dresden
Sachsen-Anhalt	Amtsgericht Naumburg - Familiengericht -	OLG Naumburg
Schleswig-Holstein	Amtsgericht Schleswig - Familiengericht -	Schleswig-Holsteinisches OLG
Thüringen	Amtsgericht Jena	Thüringer OLG



*Charles B. Wang International Children's Building  
699 Prince Street  
Alexandria, Virginia 22314-3175  
USA*

*Tel: +1 (703) 274 3900  
Fax: +1 (703) 274 2222*



